



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung

vom 08. Mai 2024

zur 1. Änderung der Satzung über die besonderen Anforderungen zur Gestaltung baulicher Anlagen zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des historischen Stadtkerns (Gestaltungssatzung) der Stadt Straelen vom 11. August 2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), und § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 07. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Gestaltungsfestsetzungen wird wie nachstehend ergänzt und geändert:

- 4.10 Dachterrassen und technische Dachaufbauten wie Abluftkamine und Antennenanlagen, Anlagen zur Energiegewinnung abgesehen von solarthermischen Anlagen und Photovoltaikanlagen sind nur auf der von der Haupterschließungsachse abgewandten Gebäudeseite zulässig. Technische Anlagen müssen sich an die Farbgebung anpassen.
- 4.11 Solarthermische Anlagen und Photovoltaikanlagen müssen sich an die Farbgebung anpassen. Solarthermische Anlagen und Photovoltaikanlagen dürfen nicht in Richtung nachfolgender Straßen im Geltungsbereich aufgestellt werden:
- Markt
 - Venloer Straße
 - Gelderner Straße
 - Kuhstraße
 - Klosterstraße
 - Mühlenstraße
 - Hochstraße
 - Kirchplatz
- Die Anforderungen aufgrund anderer Gesetze bleiben unberührt.

Die laufenden Nummerierungen 4.11 und 4.12 in der Gestaltungssatzung in der Fassung vom 11.08.2005 werden geändert in 4.12 und 4.13.

Artikel II

Fortgeltung bisheriger Bestimmungen

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung über die besonderen Anforderungen zur Gestaltung baulicher Anlagen zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des historischen Stadtkerns (Gestaltungssatzung) in der Fassung vom 11.08.2005 gelten unverändert weiter.

Artikel III

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die besonderen Anforderungen zur Gestaltung baulicher Anlagen zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des historischen Stadtkerns (Gestaltungssatzung) der Stadt Straelen vom 11. August 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 08. Mai 2024

Bernd Kuse
Bürgermeister